

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 90/08 B**

L 11 AS 345/07 (Bayerisches LSG)  
S 9 AS 679/06 (SG Würzburg)

.....

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Würzburg,  
Bahnhofstraße 7, 97070 Würzburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e  
und die Richterin S. K n i c k r e h m  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. August 2008  
Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten  
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger und seine mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Ehefrau sowie deren gemeinsame Kinder bezogen seit August 2005 Arbeitslosengeld II. Im September 2006 teilte der Kläger der beklagten Arbeitsgemeinschaft mit, dass er und seine Frau am 1.10.2007 ein Studium an der Fachhochschule W. im Studiengang Soziale Arbeit aufnehmen werden. Der Ehefrau wurden für das Studium Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bewilligt. Die Beklagte hob hierauf ihre Leistungsbewilligung ab 1.10.2007 insgesamt auf, half dem Widerspruch aber hinsichtlich der Kinder ab. Für den Kläger und seine Ehefrau blieb es bei der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zeit vom 1.10.2006 bis 28.2.2007. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Ausbildung des Klägers sei dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehe daher gemäß § 7 Abs 5 SGB II nicht. Eine darlehensweise Unterstützung komme mangels Vorliegens eines Härtefalles ebenfalls nicht in Betracht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 10.9.2007 abgewiesen. Der Kläger hat gegen das seinen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwältin L. und Kollegen, am 24. September 2007 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil des SG am 25.9.2007 Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die Berufungsfrist sei am Mittwoch, dem 24.10.2007 abgelaufen. Die erst am 25.7.2007 eingelegte Berufung sei daher verfristet. Anhaltspunkte für Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor. Soweit der Kläger geltend mache, das Urteil des SG von seinen Prozessbevollmächtigten erst am 27.10.2007 erhalten zu haben, rechtfertige dies eine Wiedereinsetzung nicht, da sich der Kläger ein schuldhaftes Verhalten seiner Prozessbevollmächtigten zurechnen zu lassen müsse (Beschluss vom 4.8.2008).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

## II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat



(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1).

- 5 Weder das privatschriftliche Vorbringen des Klägers noch der Akteninhalt lassen im Hinblick auf den angefochtenen LSG-Beschluss Zulassungsgründe im Sinne von § 160 Abs 2 SGG erkennen.
- 6 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht von einem beim BSG zur Prozessvertretung zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden und damit unzulässig. Auf dieses Formerfordernis ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Beschlusses hingewiesen worden.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

